

Der Geschäftsführer
der Kreisstelle Wesel
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise



Der Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel
als Landesbeauftragter im Kreise
Stralsunder Straße 23-25 · 46483 Wesel

Kreisstelle Wesel

Stralsunder Straße 23-25, 46483 Wesel
Tel.: 0281 151-0, Fax -50
Mail: wesel@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Wesel, 07.09.2009

AZ: 40-03-05-01/2009

sperrfrist_allgemeinv_2009.doc

Allgemeinverfügung

zur Verschiebung der Ausbringungssperrfrist

Aufgrund § 4 Abs. 5 Düngeverordnung in Verbindung mit § 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund des Antrages des Kreisvorsitzenden der Kreisbauernschaft Wesel wird die Sperrfristverschiebung wie folgt genehmigt:

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- 1.) auf Ackerland vom 15.10. – 15.01.
- 2.) auf Grünland vom 01.11. – 15.01.

Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die dem Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreise, Stralsunder Str. 23-25, 46483 Wesel spätestens bis zum 14.10.2009 (Eingangsdatum bei der Kreisstelle) schriftlich anzeigen, dass sie von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen.

Sie gilt ferner nur für Flächen im Gebiet des Kreises Wesel.

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Wintererbsen, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
- 2.) Zu Wintererbsen und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16. 01. – 31.01. auf leichten Böden ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zu dokumentieren. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers und die Dokumentation der Flächen sind 1 Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen.

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

Einteilung nach				
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung	Ackerzahl
Sand flachgründig Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand Sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS	< 40

- 3.) Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbstbewirtschafteten Flächen im Kreis Wesel, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen (z. B. Sammelantrag 2009 für Sperrfrist 2009/2010). Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (z. B. Pachtvertrag).

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für das Winterhalbjahr 2009/2010.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringzeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringtermine für Gülle, Jauche und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden unter den typischen Bedingungen des Kreises Wesel, vor allem in feuchten Jahren, zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringtechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Nach alter Düngeverordnung endete die Sperrfrist am 15. Januar, so dass leichter Bodenfrost genutzt werden konnte, um die genannten Düngemittel Boden schonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen meinen Bescheid vom 07.09.2009, AZ.: 40-03-05-01/2009 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreise, Stralsunder Str. 23-28, 46483 Wesel, zu richten.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez.

Dr. Wehren